



Einladung zur Mitgliederversammlung 2017

Frankfurt, 17. Januar 2017

Liebe AKCC-Mitglieder,

hiermit lade ich Sie herzlich zur **AKCC-Mitgliederversammlung 2017** ein.

Termin: Freitag, 03. März 2017
Uhrzeit: 10.00 – 12.00 Uhr
Ort: Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V.
Varrentrappstraße 40 – 42
60486 Frankfurt am Main
Anmeldung: formlos per E-Mail bei Dr. Hilde Nimmesgern
hildegard-nimmesgern@t-online.de

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Vorstellungsrunde
- TOP 3 Auflösung des AKCC nach § 10 der AKCC-Geschäftsordnung (Beschlusspunkt)
- TOP 4 Vorstellung Konzept „Kommission Chancengleichheit in der Chemie“
- TOP 5 Verschiedenes

Zu TOP 3

Im AKCC-Vorstand sind wir an einen Punkt gelangt, wo wir mit unserer gegenwärtigen Struktur als GDCh-Unterstruktur keine werthaltige zukünftige Gestaltung für das Thema Chancengleichheit in der Chemie und in der GDCh sehen. Trotz einer relativ konstanten Mitgliederzahl kommen kaum noch Mitglieder zur Mitgliederversammlung, um über das Thema „Chancengleichheit in der Chemie“ zu diskutieren, auch finden sich keine KandidatInnen zur Vorstandswahl.

Trotzdem sind wir uns alle einig, dass das Thema Chancengleichheit auch zukünftig wichtig ist und entsprechende Sichtbarkeit, Beachtung und Behandlung erfahren muss. Um diesem Anspruch auch in Zukunft gerecht zu werden, schlägt der AKCC-Vorstand vor, den AKCC satzungsgemäß aufzulösen und eine Kommission „Chancengleichheit in der Chemie in der GDCh“ zu gründen, die direkt dem GDCh-Vorstand unterstellt ist. Um den Weg hierfür zu ebnen, hat der GDCh-Vorstand auf seiner Sitzung am 05. Dezember 2016 einen entsprechenden Vorratsbeschluss (siehe Anlage 1) gefasst .

Die Auflösung gemäß unserer Geschäftsordnung § 10 (Stand 30. August 2010) schreibt folgendes vor:

"§ 10 Auflösung des AKCC

Die Auflösung des AKCC kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmmehrheit aller Mitglieder des AKCC beschlossen wird. Ist bei der Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht ausreicht, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Im Falle der schriftlichen Umfrage gilt die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 21 der GDCh-Satzung erfolgen. Im Fall der Auflösung entscheidet der Vorstand der GDCh über die Verwendung des Vermögens des AKCC innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke des AKCC."

Um alle AKCC-Mitglieder in diese Entscheidung mit einzubeziehen, verzichtet der AKCC-Vorstand auf die Auflösung gemäß § 21 der GDCh-Satzung und lädt zur AKCC-Mitgliederversammlung am Freitag, 03. März 2017 ein. Wir erwarten zwar nicht, dass 2/3 aller Mitglieder teilnehmen und dieser Auflösung zustimmen, aber wir möchten die Mitgliederversammlung auch nutzen, um über die Arbeit des AKCC, den zukünftigen Umgang mit dem Thema und Forderungen zu mehr Chancengleichheit in der Chemie zu diskutieren, deren Ergebnisse in die Kommission einfließen sollen.

Sollte das erforderliche Zwei-Drittel aller Mitglieder am 03.03.17 nicht anwesend sein, wird im Anschluss eine schriftliche Abstimmung über TOP 3 (siehe Seite 1) durchgeführt werden.

Ich freue mich über eine rege Teilnahme!

Herzliche Grüße

Ihre

gez. Dr. Hildegard Nimmesgern
AKCC-Vorsitzende

Anlage 1: Auszug aus dem Protokollentwurf der GDCh-Vorstandssitzung am 05.12.16

„Anlage 1“ zur „Einladung AKCC-Mitgliederversammlung 2017“

GDCh-Vorstandssitzung am Montag, 05.12.16, Weinheim

Auszug aus dem Protokollentwurf

TOP 9: GDCh-Angelegenheiten

.....

9.3 AKCC: Weitere Entwicklungen

Beschluss (einstimmig): Der Vorstand stimmt dem Antrag auf Einrichtung einer Kommission für Chancengleichheit in der Chemie zu und benennt als Mitglieder Prof. Wolfram Koch, Prof. Katharina Landfester, Dr. Hilde Nimmegern, Dr. Matthias Urmann sowie eine/n Vertreter/in des JungChemikerForums (Vermittlung durch Dr. Christian Schaumberg). Der Vorstand stimmt der Auflösung des AKCC unter der Voraussetzung zu, dass eine dafür einberufene AKCC-Mitgliederversammlung dies nach Geschäftsordnung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder befürwortet (Vorratsbeschluss).

Stand: 27.12.16